Darf ein Klient auf sein Erbe verzichten?

Autor(en): **Dubacher, Heinrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **102 (2005)**

Heft 4

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840680

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Darf ein Klient auf sein Erbe verzichten?

Verzichtet ein Sozialhilfebezüger auf sein Erbe, verletzt er damit das Prinzip der Subsidiarität. Trotzdem müssen Sanktionen sorgfältig geprüft werden.

Fragestellung

Seit eineinhalb Jahren wird Herr D. von der Gemeinde A. mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Nun ist sein Vater gestorben. Der Vater hinterlässt ein kleines Erbe. Herr D. hätte 3500 Franken geerbt. Zugunsten der Mutter verzichtet er jedoch auf seinen Erbteil.

Wie muss die Sozialhilfebehörde der Gemeinde A. auf das Verhalten von Herrn D. reagieren? Kann das Erbe als Einkommen angerechnet werden, auch wenn Herr D. darauf verzichtet hat?

Grundlagen

Dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe gehen alle öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüche vor. Mit seinem Erbteil wäre Herr D. vorübergehend in der Lage gewesen, für sich selbst zu sorgen. Durch den Verzicht auf seinen Erbteil hat Herr D. auf einen ihm zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch verzichtet. Mit dieser Handlung hat er das Subsidiaritätsprinzip verletzt.

Falls der Verzicht nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, darf das Erbe jedoch nicht als Einkommen angerechnet werden. Einnahmen dürfen nur dann einkalkuliert werden, wenn sie der unterstützten Person tatsächlich zur Verfügung stehen oder ohne weiteres geltend gemacht werden können.

Würde das Erbe als Einkommen angerechnet, käme dies faktisch einer Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gleich. Eine Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe ist jedoch derart einschneidend, dass dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und einem korrekten Verfahren besondere Beachtung geschenkt werden muss. Beim sanktionierten Verhalten darf es sich nicht um ein einmaliges, vielleicht unüberlegtes Fehlverhalten eines Klienten oder einer Klientin handeln. Herr D. müsste sich wiederholt einer klaren Weisung widersetzt haben, im vollen Wissen um die Konsequenzen seines Handelns (A.8.5). Dies dürfte im vorliegenden Fall kaum zutreffen, also ist eine Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe – das Anrechnen des Erbteils als Einkommen – nicht zulässig.

Tatsache bleibt, dass aufgrund des Fehlverhaltens des Klienten Zahlungen der Sozialhilfe nötig werden. Herr D. hat gegen die Pflicht zur Minderung seiner Unterstützungsbedürftigkeit verstossen. In den meisten kantonalen Sozialhilfegesetzen ist vorgesehen, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe eingeschränkt werden kann, wenn die unterstützte Person eine zumutbare Mitwirkung ablehnt oder zumutbare Auflagen nicht erfüllt. Nur wenn die kantonale Gesetzgebung eine Leistungskürzung vorsieht, ist die gemäss Richtlinien A.8.1 geforderte gesetzliche Grundlage gegeben. Bevor eine Kürzung vorgenommen werden kann, ist zu prüfen, ob sich die betroffene Person der Konsequenzen ihres Handelns bewusst war und weshalb sie (trotzdem) so gehandelt hat. Sie muss Gelegenheit erhalten, sich zum Sachverhalt zu äussern, bevor eine Leistungskürzung verfügt wird. Bei einer Kürzung ist ausserdem zu beachten, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten oder Verschulden steht (A.8.2).

Schlussfolgerung

Zuerst muss geklärt werden, ob der Erbverzicht rückgängig gemacht werden kann. Ist dies nicht möglich, so gilt:

- Der Erbverzicht von 3500 Franken kann nicht als Einkommen angerechnet werden, weil dies faktisch einer Einstellung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gleichkäme.
- Eine Sanktion in Form von Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe soll geprüft werden. Bevor diese verfügt wird, ist Herr D. zwingend zum Sachverhalt anzuhören. Es ist zu klären, inwiefern sich Herr D. der Konsequenzen seines Handelns bewusst war.
- Der Kürzungsumfang und die Dauer müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Fehlverhalten stehen.

Für die SKOS-Line:
Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden

Praxis ?

Die Rubrik «Praxis» nimmt Fragen der Sozialhilfepraxis auf und beantwortet sie. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZeSo publiziert.